

GLOBALBERECHNUNG

**zum Nachweis der Angemessenheit
der Herstellungsbeiträge
für die Entwässerungseinrichtung
als Grundlage der
Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
des Marktes Schwanstetten**



Stand September 2022

Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrages verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie sonstige Verwendung oder Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Aufsichtsbehörden - ist nur gestattet, wenn sich die Dr. Schulte Röder Kommunalberatung UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Raiffeisenstr. 2, 97209 Veitshöchheim, Tel. 0931 / 30408490, Fax 0931/30408499, vorher schriftlich einverstanden erklärt.

Inhaltsübersicht

**zur Globalberechnung
zum Nachweis
der Angemessenheit
der Herstellungsbeiträge für die
Entwässerungseinrichtung
als Grundlage der
Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
des Marktes Schwanstetten**

	Seite
1. Neue Beitragssätze, Stand September 2022	2
2. Vorbericht zur Globalberechnung	3
2.1 Allgemeines	3
2.2 Entwässerungseinrichtung	5
2.3 Investitionsaufwand als Grundlage der Globalberechnung	5
2.4 Flächen	8
2.5 Beitragsmaßstab nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)	9
3. Kosten- und Finanzierungsdaten	15
3.1 Herstellungsaufwand der Entwässerungseinrichtung	15
3.2 Mittelverwendung und Mittelherkunft	16
4. Grundstücks- und Geschossflächen	18
4.1 Zusammenstellung derzeit beitragspflichtiger Flächen zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung	18
4.2 Prognostizierte Flächen für künftige Erschließungen sowie Flächenerweiterungen bereits angeschlossener Grundstücke	18
4.3 Summe derzeit beitragspflichtiger Flächen, prognostizierter Flächen für künftige Erschließung sowie Flächenerweiterungen bereits angeschlossener Grundstücke	19
5. Berechnung der Beitragssätze, Stand September 2022	20
6. Schlussbemerkung – Angemessenheit der Herstellungsbeiträge	22

1. Neue Beitragssätze, Stand September 2022

➤ **Grundstücksflächenbeitrag:** **2,39 € / m²**

Bisher: **(1,75 € / m²)**

➤ **Geschossflächenbeitrag:** **9,13 € / m²**

Bisher: **(8,57 € / m²)**

➤ **Umlagefähiger Aufwand:** **11.724.565 €**

➤ **Refinanzierter Investitionsbetrag**

nach neuen Beiträgen: **11.703.176 €**

nach bisherigen Beiträgen: **10.159.412 €**

➤ **Bisherige Beitragseingänge:** **8.434.293 €**

daraus Beitragsdeckungsquote:

$$\frac{\text{Beiträge bisher} * 100}{\text{Umlagefähiger Aufwand}} = \underline{\underline{71,94 \%}}$$

Globalberechnung

**zum Nachweis
der Angemessenheit
der Herstellungsbeiträge für die
Entwässerungseinrichtung
als Grundlage der
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
des Marktes Schwanstetten**

2. Vorbericht zur Globalberechnung

2.1 Allgemeines

Zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung erhebt die Kommune aufgrund von Art. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) Beiträge von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten der angeschlossenen bzw. anschließbaren Grundstücke.

Rechtsgrundlage für die Kalkulation von Beiträgen ist Art. 62 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 5 KAG. So bestimmt Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG: „Die Gemeinden und Landkreise können zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung besondere Vorteile bietet.“

Nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (BayVGH) sind die Beitragssätze für die Herstellungsbeiträge leitungsgebundener Einrichtungen grundsätzlich mit Hilfe einer sogenannten Globalberechnung (Globalkalkulation) zu ermitteln (BayVGH vom 23.11.2004 Az. 23 N 04.1292; vom 9.10.2001 BayVBI 2002, 86; vom 7.5.1982 BayVBI 1983, 305).

Das Wesen einer Globalberechnung besteht darin, alle beitragsfähigen Aufwendungen für die Errichtung aller (Teil-)Anlagen einschließlich der nach bestehenden Planungsabsichten in absehbarer Zeit für die Erschließung weiterer Gebiete voraussichtlich zu erwartenden Kosten, unterschiedslos auf alle Beitragsgrößen im gesamten Einrichtungsgebiet umzulegen soweit diese Grundstücke bereits angeschlossen oder zumindest beitragspflichtig sind oder nach den Planungen in absehbarer Zeit voraussichtlich beitragspflichtig werden.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Einrichtungsträger bereits zur Zeit des Satzungserlasses eine Globalberechnung oder überhaupt eine Berechnung angestellt und eine solche dem Entscheidungsgremium bei der Beschlussfassung über die Abgabesatzung vorgelegt hat. Es genügt vielmehr, dass eine solche, gleich ob vorher oder nachher durchgeführt oder ergänzt, die tatsächlich gefundenen oder auch nur gegriffenen Beitragssätze rechtfertigt. Maßgebend ist allein, dass die Abgabesätze objektiv richtig, d.h. nicht zu hoch sind und zu keiner unzulässigen Aufwandsüberdeckung führen (vgl. BayVGH vom 9.10.2001 und 7.5.1982 jeweils a.a.O.; vom 27.2.1987 GK 1988 Nr. 52; Ecker, a.a.O., Nr. 4.2.2.1).

Mit der Erhebung der Beiträge darf nicht mehr eingenommen werden als die Kommune Investitionen in die Anlage, unter Abzug der staatlichen Zuwendungen, getätigt hat. Der für das gesamte Ver- bzw. Entsorgungsgebiet zu erwartende Investitionsaufwand, soweit er bei der Feststellung des Beitragssatzes noch nicht genau feststeht, kann dabei geschätzt werden. Dem Einrichtungsträger ist es grundsätzlich nicht zuzumuten, mit der Bestimmung des Beitragssatzes und der Erhebung der Beiträge bis zur endgültigen Fertigstellung der gesamten Anlage zuzuwarten. Durch Schätzung können in die Beitragskalkulation somit auch künftige Aufwendungen mit einbezogen werden, soweit sie in überschaubarer Zukunft anfallen und damit absehbar sind (vgl. BayVGH vom 27.1.2000 BayVBI 2000, 405; vom 18.1.1984 GK 1984 Nr. 158).

Was jedoch zum Investitionsaufwand zählt, ist im Art. 5 KAG nicht im Einzelnen aufgeführt. Nach der ständigen Rechtsprechung des BayVGH wird man hierzu alles rechnen müssen, was zum sachgerechten Erstellen der Einrichtung aus Sicht einer vorausschauend planenden Kommune zum Zeitpunkt der Planung und Erstellung der Anlage erforderlich erscheint, wobei hierzu dem Einrichtungsträger ein weites Ermessen zusteht.

Die der jeweiligen Globalberechnung zugrunde liegenden Gesamtaufwendungen sind dabei unterschiedslos auf alle Beitragsflächen im gesamten Einrichtungsgebiet umzulegen, soweit diese Grundstücke bereits angeschlossen oder beitragspflichtig sind oder nach den Planungen der Kommune in absehbarer Zeit voraussichtlich beitragspflichtig werden. Es sind hierbei auch diejenigen künftigen Flächen mit einzubeziehen, für die bereits hinreichend verdichtete Planungsabsichten der Kommune vorliegen.

2.2 Entwässerungseinrichtung

Die Kommune betreibt die öffentliche Entwässerungseinrichtung als satzungsrechtliche Einrichtungseinheit für das gesamte Gemeindegebiet.

Nach § 1 Abs. 3 der Entwässerungssatzung (EWS) gehören zur Entwässerungsanlage der Kommune auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

2.3 Investitionsaufwand als Grundlage der Globalberechnung

Gesetzliche Grundlage des in die Globalberechnung einzubeziehenden Investitionsaufwandes ist der Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG. Nach Ecker, Kommunalabgaben in Bayern, Nr. 4.2.1.1, gehören zum Investitionsaufwand danach alle Aufwendungen, die zur sachgerechten Herstellung der Einrichtung aus Sicht eines sparsam wirtschaftenden und zugleich vorausschauend planenden Einrichtungsträgers erforderlich sind (vgl. BayVGH, Urteil vom 20.1.1993, GK 163/1994); dies sind vor allem die Kosten des Grunderwerbs sowie die Planungs- und Baukosten der Baumaßnahme. Auch die Investitionsumlagebelastung einer Mitgliedsgemeinde gegenüber einem Zweckverband ist beitragsfähiger Aufwand.

Die Kommunen haben bei der Bestimmung des Investitionsaufwandes eine weitgehende Gestaltungsfreiheit, sofern sie nach sorgfältiger Planung und unter Einbeziehung der voraussichtlichen künftigen Entwicklung eine vernünftige Berechnung bzw. Schätzung des Aufwands vornehmen, die den Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts (KommHV) entspricht.

Weiterhin wird bei Ecker ausgeführt, dass der (tatsächliche) Investitionsaufwand i.S. von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG grundsätzlich mit den vollen Anschaffungswerten zum sog.

Nominalwert anzusetzen ist. Es findet weder eine Kürzung auf einen um Abschreibungen verminderten Restbuchwert noch eine „Hochrechnung“ bereits früher entstandener Herstellungskosten unter Anwendung eines sog. Baukostenindexes auf einen sog. Wiederbeschaffungswert statt.

Allerdings ist auch der künftige, innerhalb eines überschaubaren Zeitraums noch entstehende Investitionsaufwand, beispielsweise für nach derzeitigen Planungen zu erschließende Baugebiete und Grundstücke – ggf. durch Schätzung – zu berücksichtigen soweit dafür konkrete Planungen vorliegen, auf deren Grundlage die künftig zu erwartenden Herstellungskosten berechnet bzw. geschätzt werden können.

Der Gesamtinvestitionsaufwand der Entwässerungseinrichtung ergibt sich demnach aus dem bereits abgerechneten Herstellungsaufwand für die Entwässerungseinrichtungen im Einrichtungsgebiet und dem künftigen, in einem überschaubaren Zeitraum anfallenden Aufwand für die Erweiterung des Einrichtungsgebietes.

Der bis einschließlich 31.12.2021 entstandene Investitionsaufwand wurde nach den bei der Kommune vorhandenen Vermögensaufstellungen und Unterlagen übernommen. Dieser Anlagenachweis sowie die sonstigen übermittelten Unterlagen dienten als Grundlage für die Kalkulation und die Höhe des umlagefähigen Aufwandes.

Dabei ist weiterhin zu berücksichtigen, dass der über Beiträge umlegungsfähige Investitionsaufwand nur soweit in die Beitragskalkulation eingestellt werden kann, als dieser nicht durch anderweitige Mittel gedeckt ist. Als anderweitige Deckung sind insbesondere Zuwendungen, Zuschusswerte zinsverbilligter Kredite, Zuwendungen Dritter und sonstige anderweitige Kostenerstattungen anzusehen.

Dementsprechend wurden in der vorliegenden Globalberechnung die erhaltenen Zuwendungen und sonstigen Deckungsmittel nach diesen Vorgaben angesetzt soweit solche angefallen sind bzw. zu berücksichtigen sind.

Im Zuge der Fortschreibung des Anlagenachweises durch die Verwaltung wurde auch eine Prüfung der Anlagenteile nach den von der Rechtsprechung geforderten Vorgaben zur Bildung von Kostenmassen vorgenommen.

Zusätzlich zur Ermittlung des Herstellungsaufwandes, der Zuwendungen und der anderweitigen Deckung für die Entwässerungseinrichtung nach dem Anlagenachweis der

Verwaltung sind Herstellungsaufwendungen, die nicht zum umlagefähigen Investitionsaufwand zählen, abzusetzen.

Mit der Verwaltung wurde besprochen, dass im Rahmen dieser Globalberechnung auch ein künftiger, innerhalb eines überschaubaren Zeitraums voraussichtlich zu erwartender Investitionsaufwand für die Erweiterung des Einrichtungsgebietes (insbesondere die Erschließung neuer Bau- und Gewerbegebiete) einzubeziehen wäre. In der vorliegenden Globalberechnung wurden keine entsprechenden Investitionen eingestellt.

Als Erweiterung des Einrichtungsgebietes sind in dem von dieser Globalberechnung umfassten Zeitraum nach Mitteilung der Verwaltung keine neuen Baugebiete vorgesehen. Da nach Mitteilung der Verwaltung keine Erschließungsumsetzung konkret in absehbarer Zeit vorgesehen ist, sind keine sog. Vorhalteflächen im Rahmen der vorliegenden Globalberechnung einbezogen worden.

Zu der in Art. 5 Abs. 3 KAG normierten Eigenbeteiligung führt der BayVGH im Urteil vom 8.9.2005, Az. 23 B 04.2671 aus:

„Art. 5 Abs. 3 Satz 1 KAG schreibt zwingend vor, dass in die Abgabesatzung eine Eigenbeteiligung der Gemeinde dann vorzusehen ist, wenn die Einrichtung neben den Beitragspflichtigen nicht nur unbedeutend auch der Allgemeinheit zugutekommt. Nach Satz 2 dieser Norm muss die Eigenbeteiligung die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigen. Der Gesetzgeber knüpft mit dieser Bestimmung an das in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG normierte Vorteilsprinzip an, das nicht nur das Verhältnis der Beitragspflichtigen untereinander, sondern auch das Verhältnis der Allgemeinheit zur Gesamtheit der Beitragspflichtigen angemessen berücksichtigen muss. Kommt eine beitragsfähige Einrichtung nicht nur bestimmten Grundstückseigentümern, sondern in nicht nur unbedeutender Weise auch der Allgemeinheit zugute, wäre es nicht gerechtfertigt, den Aufwand allein den Beitragspflichtigen zu überbürden. Die Vorteile der Allgemeinheit müssen jedoch, sollen sie sich beitragsmindernd auswirken, messbar sein und qualitativ mit den Anliegervorteilen verglichen werden können. Vor diesem Hintergrund ist das bloße Interesse der Allgemeinheit an einer geordneten Abwasserbeseitigung zum Schutze der Umwelt und zur Wahrung der Hygiene allein noch nicht geeignet, mit dem Vorteil der Grundstückseigentümer abgewogen zu werden. Deshalb ist in aller Regel bei Entwässerungseinrichtungen eine Eigenbeteiligung der Gemeinde nicht vorzusehen (vgl. BayVGH vom 15.12.1982 BayVBI 1983, 405 m.w.N.; vom 29.8.1986 BayVBI 1987, 495/498; vom 19.7.1995 – 23 B 92.3094).“

Aufgrund dieser ständigen Rechtsprechung des BayVGH und der Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten wurde in der vorliegenden Globalberechnung **keine** Eigenbeteiligung nach Art. 5 Abs. 3 KAG angesetzt. Unabhängig davon ist der Straßenentwässerungsanteil vom Straßenbaulastträger – im Wesentlichen also von der Kommune – ohnehin vorweg zu übernehmen und aus dem Gesamtinvestitionsaufwand herauszurechnen.

2.4 Flächen

Nach der ständigen Rechtsprechung des BayVGH besteht das Wesen einer Globalberechnung darin, alle beitragsfähigen Aufwendungen für die Errichtung aller (Teil-) Anlagen, einschließlich der nach bestehenden Planungsabsichten in absehbarer Zeit für die Erschließung weiterer Gebiete voraussichtlich zu erwartenden Kosten, unterschiedslos auf alle Beitragsgrößen – hier die Grundstücks- und vorhandenen Geschossflächen – im gesamten Einrichtungsgebiet umzulegen soweit diese Grundstücke bereits angeschlossen oder zumindest beitragspflichtig sind oder für sie nach den Planungen in absehbarer Zeit voraussichtlich eine Beitragspflicht entstehen kann (BayVGH, Urteil vom 27.1.2000 Az. 23 N 99.1741).

Da die Baumaßnahmen für sämtliche Anlagenteile der betreffenden Einrichtungseinheit auch auf die künftige Bebauung abgestellt werden, müssen auch die zukünftig zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke, für die nach Ansicht der Kommune hinreichend verdichtete Planungsabsichten bestehen, in die Aufwandsverteilung einbezogen werden. Die derzeit nicht erschlossenen Flächen werden aber erst bei später vorliegender Bebauungsmöglichkeit und Erschließung beitragspflichtig. Gleichwohl sind diese Flächen in der Summe der Beizugsflächen zu berücksichtigen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BayVGH sind in die Globalberechnung die in rechtskräftigen Bebauungsplänen ausgewiesenen Bau- und Gewerbegebiete einzubeziehen. Ebenso können die Flächen aus laufenden Baugenehmigungsverfahren, in denen die Kommune bereits ihr Einvernehmen erteilt hat, einbezogen werden. Weitere Flächen, die sich auf die Erweiterung des Einrichtungsgebietes beziehen, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn bereits hinreichend verdichtete Planungsabsichten vorliegen (BayVGH vom 27.1.2000, Az. 23 N 99.1741). Eine genügend verdichtete Planungsabsicht ist anzunehmen, wenn beispielsweise der Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan vorliegt (BayVGH vom 20.5.2003 und vom 23.11.2004).

Die Zusammenstellung der Flächen beinhaltet die angeschlossenen und derzeit anschließbaren Grundstücke sowie pauschale Grundstücks- und Geschossflächen-erweiterungen für bereits erschlossene bzw. bebaute Grundstücke nach den Erfahrungswerten der Kommune.

Nach Auskunft der Kommune sind keine Zukunftsflächen mit einzubeziehen.

Aufgrund der gleichbleibenden Zahl der Bauanträge, leicht zurückgehender Einwohnerzahlen, der allgemeinen demographischen Entwicklung und dem insoweit bekannten Ausbauzustand der Gebäude ist nach Auskunft der Kommune davon auszugehen, dass sich die Bebauungsverdichtung auf niedrigem Niveau einpendeln wird. Dementsprechend wurde die von der Kommune prognostizierte Bebauungsverdichtung bei der Zusammenstellung der Beizugsflächen nach 3. in der dort ausgewiesenen Höhe angesetzt.

In unbeplanten Gebieten wurde die beitragspflichtige Grundstücksfläche bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 3,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

2.5 Beitragsmaßstab nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Als Beitragsmaßstab wurde von der Kommune eine Kombination aus Grundstücksfläche und vorhandener Geschossfläche gewählt. Diesen Maßstab hat der BayVGH in ständiger Rechtsprechung als geeignet für die Abgeltung des grundstücksbezogenen Vorteils der Möglichkeit der Inanspruchnahme einer öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtung nach Art. 5 Abs. 1 KAG ausdrücklich anerkannt.

Die Angemessenheit dieser Herstellungsbeiträge ist entsprechend der herrschenden Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes durch diese Globalberechnung nachzuweisen, insbesondere dass eine Überdeckung des Investitionsaufwandes durch Beiträge vermieden wird.

Dieser Nachweis ist einerseits durch die Ermittlung des beitragsfähigen Investitionsaufwandes und andererseits durch die Erfassung der derzeit angeschlossenen

und anschließbaren sowie der zukünftig zum Anschluss vorgesehenen Grundstücks- und Geschossflächen der Entwässerungseinrichtung zu führen.

Die Verteilung des Gesamtinvestitionsaufwandes hat dabei im Rahmen der Kalkulation der Beitragssätze auf diese Beizugsflächen grundsätzlich nach einem einheitlichen Maßstab zu erfolgen.

Bei der Bestimmung des Anteils des Investitionsaufwands, der auf die Grundstücksflächen zu verteilen ist, und des Aufwands, der auf die Geschossflächen zu verteilen ist, hat sich der Satzungsgeber, wie bei der Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils, daran zu orientieren, inwieweit der Herstellungsaufwand auf die Oberflächenentwässerung und inwieweit er auf die Schmutzwasserentwässerung entfällt.

Derjenige Aufwand, der auf die Oberflächenentwässerung entfällt, ist zur Berechnung des Grundstücksflächenbeitragssatzes als maßgeblich bestimmt heranzuziehen, weil dieser für den Vorteil an der Oberflächenentwässerung eines Grundstücks steht und der Aufwand für die Schmutzwasserentwässerung zur Berechnung des Geschossflächenbeitrags, weil dieser für den Vorteil an der Schmutzwasserentwässerung steht.

Dabei ist es nach dieser Rechtsprechung des BayVGH zulässig, dass bis zu 10 % des Investitionsaufwandes, der auf die Schmutzwasserbeseitigung entfällt, dem Investitionsaufwand der Niederschlagswasserbeseitigung zugerechnet werden und somit dieser Anteil zusätzlich auf die Summe der Grundstücksflächen verteilt werden kann (BayVGH Urteil vom 26.10.2000 Az. 23 B 00.1146; siehe auch: Ecker, Kommunalabgaben in Bayern, Nr. 4.2.2.3.3; BKPV, Geschäftsbericht 2004, Teil C., S. 18).

In seiner Entscheidung vom 19. August 2004 (Az. 23 B 04.200) hat der BayVGH auf der Grundlage seiner bisherigen Rechtsprechung folgendes ausgeführt:

„Die Entwässerungsanlage der Beklagten dient sowohl der Klärung des Schmutzwassers als auch der Ableitung des Niederschlagswassers. Das Ableitungssystem des Niederschlagswassers steht dabei sowohl den angeschlossenen Grundstücken als auch dem öffentlichen Straßennetz zur Verfügung, soweit dieses tatsächlich an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist. Die gesamte Einrichtung setzt sich dabei aus drei Bestandteilen zusammen, die entweder allein der Grundstücksentwässerung (erste Kostenmasse) oder ausschließlich der Straßenentwässerung (zweite Kostenmasse) oder aber beiden Zwecken (dritte Kostenmasse) dienen (vgl. BayVGH vom 3.4.1997 GK 1998

Nrn. 5 und 25). In die dritte Kostenmasse sind lediglich die Investitionsaufwendungen einzustellen, die auch geeignet sind, der Straßenentwässerung zu dienen, d.h. hieraus bestimmt sich der so genannte Straßenentwässerungsanteil. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats sind in diese Kostenmasse einzustellen die Aufwendungen für das Kanalsystem, soweit es auch für die Straßenentwässerung zur Verfügung steht, sowie die Kosten der Regenrückhalte- und Regenüberlaufbecken (vgl. hierzu BayVGH vom 3.4.1997 a.a.O.). Kosten der Kläranlage sowie Anlagen, die ausschließlich der Klärung des abgeleiteten Schmutzwassers dienen, sind nicht in die dritte Kostenmasse einzustellen, weil das von den Straßen abgeleitete Niederschlagswasser keinen Reinigungsbedarf hat und die Reinigung dieser Abwässer auch keine Erschließungsaufgabe der Kommune ist (vgl. BVerwG vom 18.4.1986 DVBI 1986, 773 = KSTZ 1986, 150; BayVGH vom 29.8.1986 BayVBI 1997, 495; vom 3.4.1997 a.a.O.). Der Landesgesetzgeber hat mit Änderung des Bayerischen Wassergesetzes mit Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBI S. 482) durch Einfügung des Art. 41 a Abs. 2 Satz 2 klargestellt, dass sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden (Art. 41 b BayWG) nicht auf die Niederschlagswasserbeseitigung bezieht, wenn dieses im Rahmen des Gemeingebrauchs in oberirdische Gewässer eingeleitet werden darf.

Hierzu gehört gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayWG i.V.m. § 23 WHG auch das auf Verkehrsflächen gesammelte Niederschlagswasser, soweit diese nicht Gegenstand einer straßenrechtlichen Planfeststellung waren. Somit besteht in der Regel für sämtliche Straßen im innerörtlichen Bereich (§ 5 Abs. 4 Fernstraßengesetz; Art. 4 Bayer. Straßenwegegesetz) kein Klärungsbedarf für das auf den Straßenoberflächen anfallende Niederschlagswasser, so dass ein Straßenentwässerungsanteil für alle diejenigen Entwässerungsanlagenteile nicht gerechtfertigt ist, die ausschließlich der Schmutzwasserentwässerung dienen. Dies gilt neben der Kläranlage auch für die Zuleitungen zur Kläranlage zumindest dann, wenn durch den Bau von Regenüberlaufbecken sichergestellt werden soll, dass der Zulauf der Kläranlage so dimensioniert werden kann, dass er lediglich das im Gemeindegebiet anfallende Schmutzwasser aufzunehmen hat.“

Weiterhin führt der BayVGH aus:

„Wie dargelegt ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, an der sich auch die Rechtsprechung des 23. Senats orientierte, der Straßenentwässerungsanteil aus der so genannten dritten Kostenmasse zu ermitteln. Danach gehören nicht zur dritten Kostenmasse die Kosten der Kläranlage, so dass sich insoweit ein

Straßenentwässerungsanteil verbietet (BVerwG vom 18.4.1986 BayVBl 1986, 773; BayVGH vom 3.4.1997 a.a.O.)."

Nach Wuttig/Thimet, Teil IV, Frage 36 Nr. 4.1.3 bzw. Nr. 4.1.3.4 ist für Kläranlagen nach allgemeinen Erfahrungssätzen für die Verteilung des Aufwandes auf die Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasserbeseitigung ein Ansatz zwischen 90 % und 100 % auf Schmutzwasser und dementsprechend gegenläufig zwischen 10 % und 0 % auf Niederschlagswasser als sachgerecht zu beurteilen.

Auch bei der konkreten Aufteilung der dritten Kostenmasse auf Grundstücksentwässerung (Schmutzwasser und Oberflächenwasser) und Straßenentwässerung (Oberflächenwasser) hat sich der Senat bisher offenbar an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts orientiert, um nicht ein Auseinanderklaffen des für die Bestimmung des beitragsfähigen Investitionsaufwandes bedeutsamen Straßenentwässerungsanteiles und der in die Kosten der Erschließung einbeziehbaren Straßenentwässerungskosten im Erschließungsbeitragsrecht herbeizuführen.

Der BayVGH hat deshalb, anknüpfend an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 9.12.1983 KStZ 1984, 231), die Aufteilung bei einer Mischwasserkanalisation bei den Einrichtungen der dritten Kostenmasse zu 50 % auf die Schmutzwasserentwässerung und zu je 25 % auf die Oberflächenentwässerung der Grundstücke und Oberflächenentwässerung der Straße vorgenommen. Bei einer Entwässerung im Trennsystem hat der BayVGH eine Aufteilung der Kosten des Regenwasserkanals mit 50 % auf die Oberflächenentwässerung der Grundstücke und 50 % auf die Straßenentwässerung als tragfähig erachtet (BayVGH vom 15.12.1999, 23 B 98.3206).

Aus diesen Vorgaben der Rechtsprechung des BayVGH ergibt sich letztlich ein Verteilungsverhältnis der Gesamtinvestitionen für die Herstellungsbeiträge von ca. 34,3 % auf die Summe der Grundstücksflächen und ca. 65,7 % auf die Summe der Geschossflächen, welches den Beitragssätzen der vom Gemeinderat beschlossenen BGS-EWS zugrunde liegt.

Mit Neufassung des Art. 9 Abs. 1 des zum 1.1.1993 geänderten KAG wurde festgelegt, dass ein Erstattungsanspruch nur noch für denjenigen Aufwand besteht, der für Maßnahmen an dem Teil des Grundstücksanschlusses anfällt, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet. Der für den Anteil der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen

Straßengrund entstehende Investitionsaufwand ist demnach über Beiträge und/oder Gebühren im Rahmen der Gesamtkalkulation zu decken. Diese Regelung betrifft nach derzeitiger Rechtslage nur diejenigen Einrichtungsträger, die für die Bewirtschaftung des Grundstücksanschlusses satzungsgemäß nicht die sogenannte Anliegerregie festgelegt haben.

Die Kommune ist im Zuge der gesetzlichen Neufassung des Art. 9 Abs. 1 KAG – wie die überwiegende Anzahl aller Kommunen – der gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen und hat im Rahmen einer Änderung bzw. eines Neuerlasses der Entwässerungssatzung (EWS) den Grundstücksteil im öffentlichen Straßengrund als Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung gewidmet. Dies hatte zur Folge, dass der Aufwand für die Herstellung dieses Teils der Grundstücksanschlussleitung, der vor dem Inkrafttreten dieser Änderung von den Grundstückseigentümern in voller Höhe gesondert erstattet werden musste, seither Teil des Investitionsaufwandes für die Entwässerungseinrichtung ist und unabhängig von den konkreten Kosten des einzelnen Grundstücksanschlusses über Beiträge / Gebühren zu finanzieren war.

Aufgrund dieses Sachverhaltes gibt es demnach zwei Gruppen von Anschließern, denen nunmehr unterschiedliche Vorteile durch die öffentliche Entwässerungseinrichtung zur Verfügung gestellt werden. Einerseits hatten die Beitragspflichtigen vor Änderung der Grundstücksanschlussregelung sowohl ihren Herstellungsbeitrag nach den jeweils vorhandenen Satzungen sowie zusätzlich den Aufwand für den Gesamtgrundstücksanschluss – also auch den Aufwand für den Teil des Grundstücksanschlusses im öffentlichen Straßengrund – zu tragen (Altanschließer). Andererseits besteht eine Gruppe von Beitragspflichtigen, die lediglich den Herstellungsbeitrag nach der jeweiligen Satzung gezahlt haben, ohne dass der Aufwand für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund als weitere Kostenerstattungspflicht zu tragen war bzw. für künftige Anschließer zu tragen ist (Neuanschließer).

Hinsichtlich der unterschiedlichen Finanzierung der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Straßengrund darf nach der Rechtsprechung des BayVGH ein Altanschließer, der die Kosten für seinen Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund nach früherem Recht in voller Höhe erstattet hat, bei einer Nacherhebung von (Teil-)Beiträgen nicht mit einem Beitragssatz belastet werden, dessen Höhe sich in nicht unerheblichem Umfang auch aus den Kosten der Grundstücksanschlüsse für Neuanschließer bestimmt, belastet werden (BayVGH vom 5.12.2002, Az. 23 B 02.2252; vom 1.3.2007, Az. 23 B 06.1892).

Weiterhin führte der BayVGH im Urteil vom 23.11.2004 (Az. 23 N 04.1292) aus, dass eine Abstufung von Beitragssätzen nicht erforderlich ist, wenn die seit Umstellung des Finanzierungssystems entstandenen und künftig zu erwartenden Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Straßengrund, gemessen am Gesamtinvestitionsaufwand, nur unbedeutend sind und damit von einer Beitragsabstufung im Hinblick auf unterschiedliche Kostenbelastungen bei der Grundstücksanschlussfinanzierung abgesehen werden kann, wenn sich der Beitragssatz nur unwesentlich aus den Kosten der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Straßengrund für Neuanschließer bestimmt.

Im Rahmen der Aufwandsermittlung für die vorliegende Globalberechnung wurde diese Thematik geprüft und der Investitionsaufwand für die Grundstücksanschlüsse seit Umstellung des Finanzierungssystems – soweit aus der Vermögensbuchführung zu entnehmen - getrennt ermittelt, um zu erfahren, ob eine Abstufung der Beitragssätze aus diesem Grund erforderlich ist.

Nach den Auswertungen der Vermögensbuchführung liegt der Anteil der Kosten der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Straßengrund unter der vom BayVGH als Erheblichkeitsgrenze festgelegten Wert von 10 - 12 % des Gesamtinvestitionsaufwandes. Aus diesem Grund konnte auf eine Beitragsabstufung hinsichtlich der Finanzierung der Grundstücksanschlusskosten verzichtet werden.

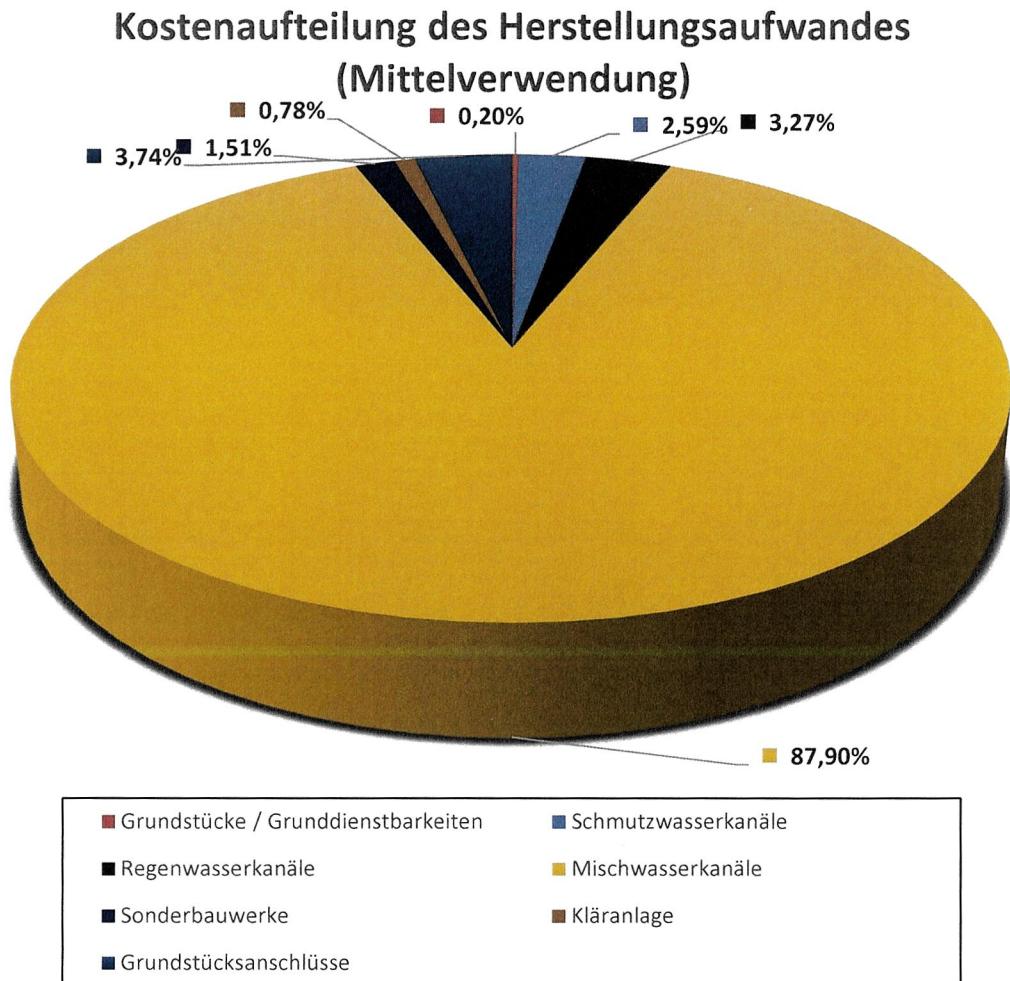
Die vom BayVGH als sachgerecht beurteilte Möglichkeit im Rahmen der Globalberechnung den Aufwand für künftige Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Grund auf die Grundstücks- und Geschossflächen der Neuanschließer zu verteilen und den sich daraus ermittelnden Beitragssatz zusätzlich zum Beitrag, der sich aus dem Gesamtinvestitionsaufwand ohne Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Grund errechnet, von den Neuanschließern zu erheben, wurde in der Verwaltung vorgestellt und diskutiert. Aufgrund der verschiedenen Möglichkeiten zur Finanzierung der Grundstücksanschlusskosten im öffentlichen Straßengrund bleibt es dabei, die bisherige gerichtlich anerkannte Praxis auch weiterhin anzuwenden und von der Möglichkeit einer Beitragsabstufung aufgrund der unterschiedlichen Finanzierung der Grundstücksanschlüsse abzusehen, da der Anteil gemessen am Gesamtvermögen im Sinne der Rechtsprechung der BayVGH nur unbedeutend ist.

3. Kosten- und Finanzierungsdaten

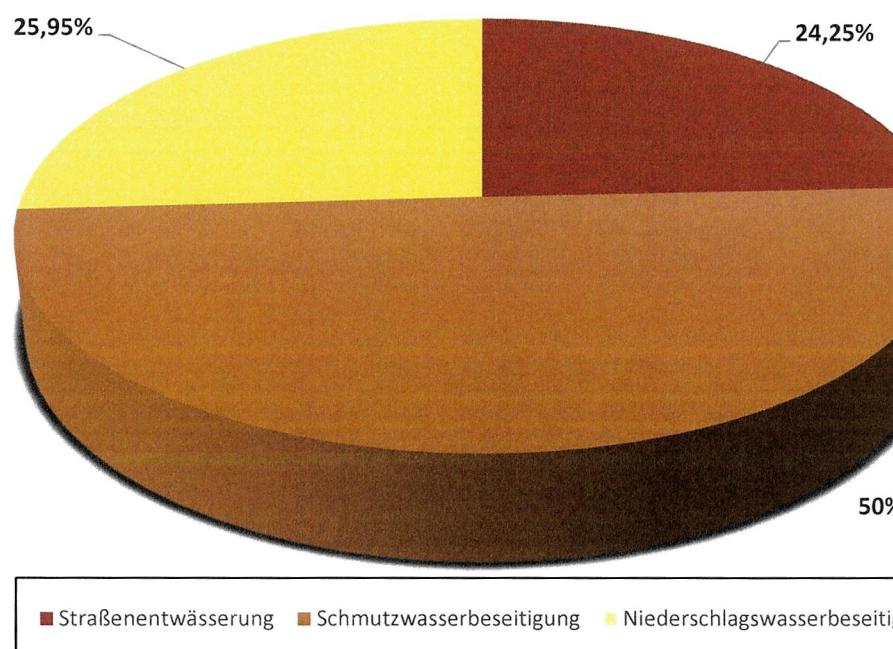
3.1 Herstellungsaufwand der Entwässerungseinrichtung

Aufteilung nach Kostenmassen	Gesamtaufwand	Anteil Straßen-entwässerung	Anteil Schmutzwasser-beseitigung	Anteil Niederschlagswasser-beseitigung
Investitionsaufwand, Zuschüsse und anderweitige Deckung für die Entwässerungseinrichtung				
A) Investitionen zum 31.12.2021				
Grundstücke / Grunddienstbarkeiten	38.684 €	9.671 €	19.342 €	9.671 €
Schmutzwasserkanäle	502.022 €	0 €	502.022 €	0 €
Regenwasserkanäle	632.202 €	316.101 €	0 €	316.101 €
Mischwasserkanäle	17.015.683 €	4.253.921 €	8.507.842 €	4.253.919 €
Sonderbauwerke	292.471 €	113.620 €	82.267 €	96.583 €
Kläranlage	151.617 €	0 €	136.455 €	15.162 €
Grundstücksanschlüsse	724.545 €	0 €	393.568 €	330.977 €
Summe A) Investitionsaufwand für die Entwässerungseinrichtung	19.357.223 €	4.693.313 €	9.641.496 €	5.022.414 €
B) Vorhalteflächen, Künftige Investitionsaufwendungen für die Erschließung von Baugrundstücken				
Summe B) Vorhalteflächen	<u>0</u> €	<u>0</u> €	<u>0</u> €	<u>0</u> €
Gesamtsumme Investitionsaufwand zum 31.12.2021 gerundet	19.357.223 €	4.693.313 €	9.641.496 €	5.022.414 €
C) Umlagefähiger Investitionsaufwand	14.663.910 €			
D) Zuwendungen und anderweitige Deckungsmittel	2.939.345 €			
Umlagefähiger Aufwand = C) – D)	11.724.565 €			

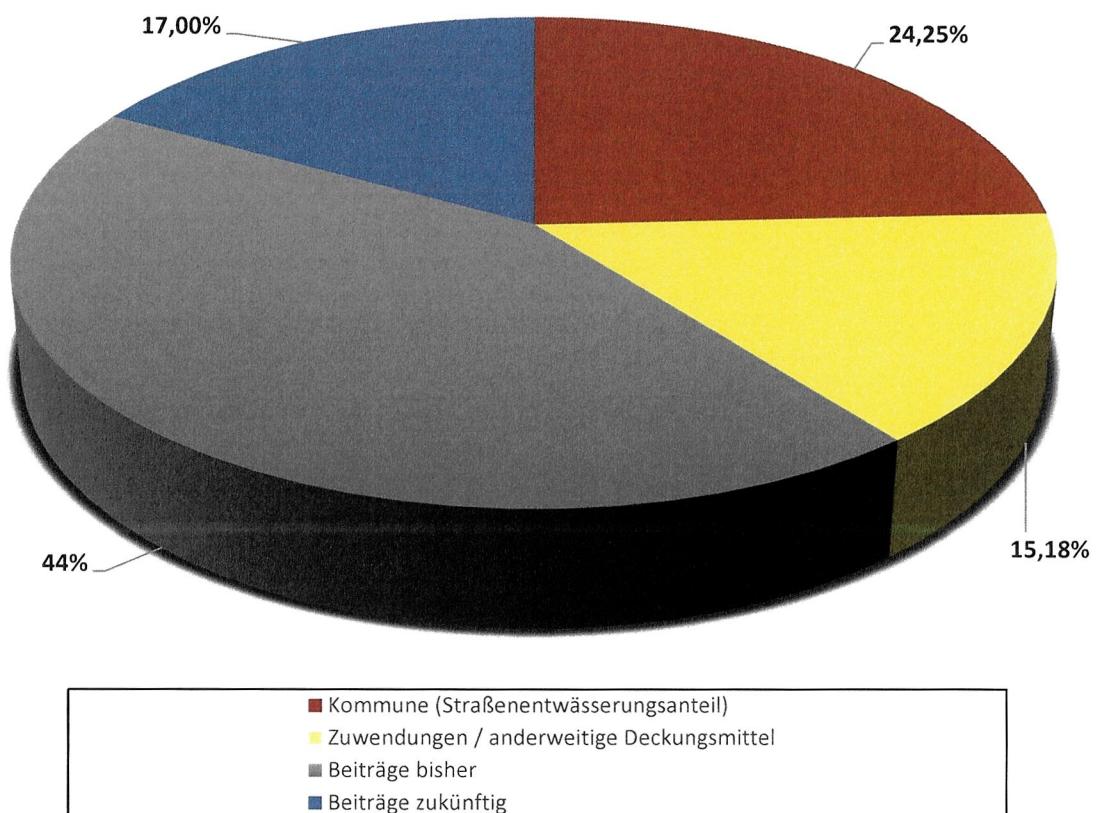
3.2 Mittelverwendung und Mittelherkunft



**Aufteilung des Herstellungsaufwandes nach
Kostenmassen**



Aufteilung der Finanzierungsanteile



4. Grundstücks- und Geschossflächen

4.1 Zusammenstellung derzeit beitragspflichtiger Flächen bezüglich der öffentlichen Entwässerungseinrichtung

	Grundstücks- flächen m ²	Geschoss- flächen m ²
Vorhandene beitragspflichtige Flächen bis September 2022	1.668.946	837.641

4.2 Prognostizierte Flächen für künftige Erschließungen sowie Flächenerweiterungen bereits angeschlossener Grundstücke

	Prognostizierte Grundstücks- flächen m ²	Prognostizierte Geschoss- flächen m ²
Prognose für künftige Erschließungen (Bau- und Gewerbegebiete)		
Summe	0	0
Prognose für pauschale Flächenerweiterungen (Nachverdichtungen etc.)	5.000	6.000
Summe prognostizierte künftige Flächen	5.000	6.000

4.3 Summe derzeit beitragspflichtiger Flächen, prognostizierter Flächen für künftige Erschließungen sowie Flächen-erweiterungen bereits angeschlossener Grundstücke

	Prognostizierte Grundstücks-flächen m ²	Prognostizierte Geschoss-flächen m ²
Summe vorhandener beitragspflichtiger Flächen, Stand September 2022	1.668.946	837.641
Summe Prognose für künftige Erschließungen	0	0
Summe Prognose für pauschale Flächenerweiterungen (Nachverdichtung etc.)	5.000	6.000
Summe Beizugsflächen insgesamt	1.673.946	843.641

5. Berechnung der Beitragssätze

für die Entwässerungseinrichtung
nach der BGS-EWS

Stand September 2022

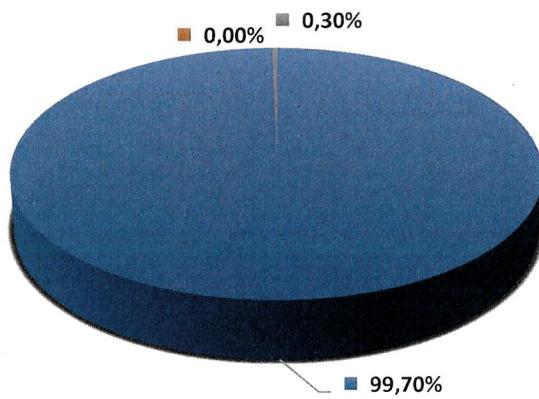
5.1 Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes:

5.1.1 Gesamtinvestitionsaufwand, abgerundet	19.357.223	€
5.1.2 abzüglich Straßenentwässerungsanteil	4.693.313	€
5.1.3 Investitionsaufwand ohne Straßenentwässerungsanteil	14.663.910	€
5.1.4 abzüglich Zuwendungen und anderweitige Deckungsmittel	2.939.345	€
5.1.5 nach Straßenentwässerungsanteil, Zuwendungen und anderweitige Deckungsmitteln verbleibender, umlagefähiger Aufwand	11.724.565	€

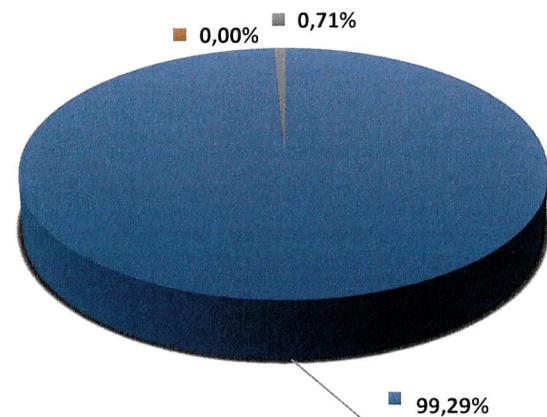
5.2 Beizugsflächen:

	Grundstücksflächen	Geschossflächen
5.2.1 Angeschlossene und anschließbare Flächen	1.668.946 m ²	837.641 m ²
5.2.2 Künftig zu erschließende Flächen	0 m ²	0 m ²
5.2.3 Pauschale Flächenerweiterungen / Nachverdichtungen (geschätzt)	5.000 m ²	6.000 m ²
5.2.4 Summe Beizugsflächen	1.673.946 m ²	843.641 m ²

Grundstücksflächen



Geschossflächen



- Angeschlossene und anschließbare Flächen
- Künftig zu erschließende Flächen
- Pauschale Nachverdichtungen (Geschätzt)

- Angeschlossene und anschließbare Flächen
- Künftig zu erschließende Flächen
- Pauschale Nachverdichtungen (Geschätzt)

5.3 Ermittlung des Grundstücksflächenbeitrages:

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach 5.1.5
auf die Summe der Grundstücksflächen:

$$\frac{\text{ca. } 34,3 \% \text{ von } 11.724.565 \text{ €}}{1.673.946 \text{ m}^2} = \underline{\underline{2,39 \text{ €/ m}^2}}$$

5.4 Ermittlung des Geschossflächenbeitrages:

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach 5.1.5
auf die Summe der Geschossflächen:

$$\frac{\text{ca. } 65,7 \% \text{ von } 11.724.565 \text{ €}}{843.641 \text{ m}^2} = \underline{\underline{9,13 \text{ €/ m}^2}}$$

5.5 Probe: Kalkulatorische Beitragseinnahmen nach der Globalberechnung:

1.673.946 m ²	Grundstücksflächen	x	2,39 €	=	4.000.731 €	= ca. 34,3%
843.641 m ²	Geschossflächen	x	9,13 €	=	7.702.445 €	= ca. 65,7 %
Summe 5.5 Kalkulatorische Beiträge				<u>11.703.176 €</u>	<u>= 100,0 %</u>	

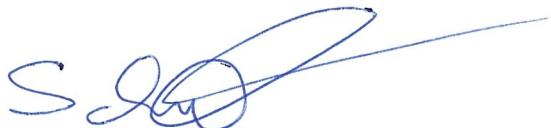
6. Schlussbemerkung – Angemessenheit der Herstellungsbeiträge

Die kalkulatorische Finanzierung der Entwässerungseinrichtung nach vorliegender Globalberechnung - Stand **September 2022** - erbringt den Nachweis über die Angemessenheit der Herstellungsbeiträge nach der BGS-EWS.

Sowohl der Straßenentwässerungsanteil als auch die beiden Kostenmassen für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung beruhen auf den Unterlagen der Kommune und wurden nach den Vorgaben der Rechtsprechung ordnungsgemäß ermittelt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit dieser Globalberechnung nachgewiesen wird, dass die Herstellungsbeitragssätze, die der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) zugrunde liegen, angemessen und vertretbar sind und diese nicht zu einer Aufwandsüberdeckung führen. Der Beitragsmaßstab entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes.

Veitshöchheim, September 2022



Michael Schulte